

## **Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)**

Änderung vom 21. Oktober 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-gesetz) vom 17. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

#### **Ersatz eines Ausdrucks**

In den Artikeln 3 Abs. 3, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 (auch Marginalie), 13, 14, 15, 16 (auch Marginalie), 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 26 Abs. 6 Ziff. 2 und im Abschnittstitel II. wird der Ausdruck "Kindergärtnerin" beziehungsweise "Kindergärtnerinnen" durch "Kindergartenlehrperson" beziehungsweise "Kindergartenlehrpersonen" ersetzt.

In den Artikeln 11 Abs. 1 und 12 wird der Ausdruck "Kindergärtnerinnendiploms" durch "Kindergartenlehrpersonendi-ploms", in Art. 13 der Ausdruck "Kindergärtnerinnenausbildung" durch "Kindergartenlehrpersonenausbildung" ersetzt.

**Art. 17 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist im Rahmen von 47'000 Franken bis 73'000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag ist im Rahmen von 56'000 Franken bis 70'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.